

Hygienekonzept Reit und Fahrverein Schwabmünchen
(analog Info brfv.de)
Stand 30.11.2021

Allgemeine Regelungen

Es gilt ab dem 30.11.2021 für Personen auf der Anlage des Reit- und Fahrvereins Schwabmünchen (RuFSchw.) grundsätzlich die „**2G-Plus**“-Regelung: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene. Ausnahme gilt für Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen des Schulbesuchs unterliegen.

Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m in allen Gemeinschaftsbereichen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen, Stallgassen und im Außenbereich. Dies gilt für alle Personen, Vereinsmitglieder, Einsteller, Gäste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung gemäß der jeweils aktuellen Rechtslage nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht bei 2G plus oder 2G besteht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Maskenpflicht: Gäste ab dem 16. Geburtstag haben im Innenbereich eine FFP2-Maske zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit. Auf den Außenanlagen gilt die Maskenpflicht nicht.

Vom Besuch des RuFSchw. sind ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere). Sollten Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese unverzüglich die Anlage zu verlassen. Der RuFSchw hat ausreichend Waschegelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher, funktionstüchtige Endlostuchrollen und Händedesinfektionsmittel zur Verfügung,

Auf allen Parkplätzen ist ebenfalls auf die Abstandsregel (1,5 Meter) zu achten.

Das Hygienekonzept ist an mehreren Stellen im RuFSchw. und auf der eigenen Webseite veröffentlicht.

Definition Genesen/Geimpft

Es gilt ab dem 30.11.2021 für Personen ab 12 Jahren und 3 Monaten die „2G-Plus“-Regelung: Zutritt zum RuFSchw. nur für Geimpfte und Genesene. Ausnahme gilt für Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen des Schulbesuchs unterliegen.

Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein. Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots einen Impfnachweis bzw. einen Genesennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

Gesonderte Regelungen Sport/Unterricht/Voltigieren

Im RuF Smü ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit. Die Teilnahme an Gruppenreitunterricht/Einzelreitunterricht ist nur möglich mit folgender Rahmenbedingung: Alle Personen müssen geimpft oder genesen sein und zusätzlich über ein negatives Testergebnis PCR (max. 48 h alt), PoC-Antigen (max. 24 h alt) oder einen Laientest unter Aufsicht (max. 24 h alt). Ausgenommen sind ungeimpfte 12 bis 17-Jährige (nur noch bis 31.12.2021), die in der Schule regelmäßig negativ getestet werden und Kinder bis 12. Lebensjahr und drei Monaten.

Für regelmäßige Lüftung wird gesorgt. Die Türen der Reithallen stehen tagsüber dauerhaft offen, sofern keine sicherheitsrelevanten Gründe dagegensprechen.

Minderjährige Sportler/Schüler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb/Unterricht und Beachtung der 2G-Plus-Regelung begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten und es gelten die oben genannten Regeln für das Betreten vom Gelände des RuF Smü.

Das Betreten der Sattelkammer ist nur einzeln und unter Beachtung der oben genannten Vorschriften gestattet. Auf den Stallgassen gilt die jeweilige Gesichtsmaskenpflicht. Bei Begegnung auf den Stallgassen ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Die Pferdepflege in der Box kann unter Beachtung aller geltenden Regeln ohne Tragen einer Maske vorgenommen werden, da die körperlich harte Arbeit mit einer FFP2 Maske oftmals nicht möglich ist.

Regelungen für Personal und Ehrenamtliche Tätige

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie ehrenamtlich Tätige (im Rahmen Ihrer Tätigkeit z.B. Reitunterricht, Versorgung von Vereinspferden, Durchführung vom Arbeitsdienst) sind angehalten eine FFP2 Maske zu tragen. Außerdem brauchen nicht geimpfte und nicht-genesene Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige einen PCR-Testnachweis an zwei verschiedenen Tagen pro Woche. Dieser gilt ausschließlich zur Durchführung Ihrer Tätigkeit. Darüber hinaus gilt auch für diese Personengruppen die 2G-Plus-Regelung.

Darüber hinaus testen sich geimpfte Personen wie in Satz 1 beschrieben arbeitstäglich (vor dem Unterricht/Training).

Tierwohl

Für das Tierwohl notwendige Verrichtungen ist bei folgenden Tätigkeiten möglich (auch wenn Einsteller/innen 2G plus nicht erfüllen):

Misten und Füttern (soweit das nicht von Ihnen als Pensionspferdehalter/in übernommen wird)

die zwingend notwendige Bewegung der Pferde (in der Reithalle nur mit 2G)

Tierarzt, Hufschmied

Die Aufenthaltszeit mit Personen, die 2G plus nicht erfüllen sind dabei auf ein Minimum zu reduzieren.